

## Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

(Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 2015-68 vom 16. Oktober 2015)

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

- Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 (Stand am 20. Mai 2015)
- Art. 4 und 65 ff des Kantonalen Strassengesetzes (SG) vom 4. Juni 2008
- Art. 2 und 42 ff der Kantonalen Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- Art. 50 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002
- Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

### Art. 1

Zweck

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt das Abstellen von Fahrzeugen aller Art (leichte und schwere Motorwagen, Motorräder, Elektrofahrzeuge, Anhänger usw.) auf öffentlichen Parkplätzen.

<sup>2</sup> Zur Erreichung einer geordneten Parkierung und zur Einschränkung des Fremdparkierens kann das Parkieren zeitlich und örtlich beschränkt, sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Die örtlich spezifischen Bedürfnisse, insbesondere der Quartiere, sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

### Art. 2

Geltungsbereich

Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde sowie in Parkhäusern und Park&Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Steffisburg stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

### Art. 3

Grundsatz

Öffentliche Parkplätze können mittels zeitlicher Beschränkung (Parkieren mit Parkkarte), Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden. Durch zusätzliche Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.

### Art. 4

Parkkarten

<sup>1</sup> Auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen kann mit der Abgabe einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) das unbeschränkte Parkieren von leichten Motorwagen ermöglicht werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt insbesondere

- a die Parkkartenzonen;
- b den Kreis der Parkkartenberechtigten;
- c das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten;
- d die Gebühren im Rahmen von Art. 5 dieses Reglements.

### Art. 5

Gebührenrahmen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

2

- <sup>2</sup> Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:
- a die Parkgebühren betragen zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.00 pro Stunde (wobei die erste halbe Stunde kostenlos sein kann);
  - b die Gebühren für Parkkarten betragen zwischen Fr. 30.00 und Fr. 150.00 pro Monat;
  - c die Gebühren für Besucherparkkarten betragen zwischen Fr. 5.00 und Fr. 20.00 pro Tag.
- <sup>3</sup> Die Gebühren und die Bewirtschaftungsdauer können abgestuft werden und je nach Erfordernis progressiv oder degressiv ausgestaltet werden.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann vom Gebührenrahmen abweichende Bestimmungen (u.a. kostenlose Parkkarten oder reduzierte Tarife für besondere Zwecke) festlegen.

#### **Art. 6**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Verordnung.

#### **Art. 7**

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Steffisburg vom 19. November 1997 aufgehoben.

Steffisburg, 16. Oktober 2015

Grosser Gemeinderat Steffisburg  
Präsident  
sig. Michael Riesen

Gemeindeschreiber  
sig. Rolf Zeller

#### **Bescheinigung**

1. Das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wurde durch den Grossen Gemeinderat am 16. Oktober 2015 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Oktober 2015 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerde- bzw. Referendumsmöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben bzw. kein Referendum gemäss Art. 37 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 ergriffen worden. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Steffisburg, 1. Dezember 2015

Gemeindeschreiber  
sig. Rolf Zeller